Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 22.11.1913

Gesethlatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1913.) 66. Stück.

Inhalt:

M 149. Berordnung für das Großherzogtum Oldenburg bom 20. November 1913 zum Wehrbeitragsgesetze.

Nº. 149.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Wehrbeitragsgesetze. Lehnsahn, den 20. November 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Virkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zu dem Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 und den dazu vom Bundesrat unter dem 8. November 1913 erlasssenen Ausführungsbestimmungen, was folgt:

Artifel 1.

Beranlagungsbehörden

für den Wehrbeitrag find im Bergogtum

bie Umtshauptmänner und Burgermeifter ber Stäbte

I. Rlaffe oder beren Vertreter für ihren Verwaltungs= bezirf;

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die für jedes Fürstentum am Sitze der Regierung zu bildende Veranlagungsbehörde für den Wehr= beitrag.

Die Beranlagungsbehörden sind berechtigt, zur gutacht= lichen Mitwirfung beim Beranlagungsgeschäfte die Bezirks= katasterbeamten und die Einkommensteuerschätzungsausschüsse für deren Bezirk heranzuziehen.

Artifel 2.

Dberbehörden

find

für das herzogtum

die neu zu bildende Oberbehörde für den Wehr= beitrag in Oldenburg;

für die Fürstentümer Lübed und Birfenfeld die Regierungspräsidenten.

Artifel 3.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum sowie der Veranlagungsbehörden in den Fürstentümern mit einem oder mehreren Beamten bleibt der Bestimmung des Staats=ministeriums vorbehalten.

Artifel 4.

Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid der Veranlagungsbehörden steht den Steuerpflichtigen die Klage an das Oberverwaltungsgericht zu, welches endgiltig entscheidet. Es kommen die nach dem Gesetze vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für Staatsssteuersachen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Artifel 5.

Hinsichtlich bes Verwaltungsstrasversahrens, der Strafsmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strasvollstreckung und der Verjährung der Strasversolgung kommen, auch für die von der Zollsgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrasen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivsbehörden die Veranlagungsbehörden und Oberbehörden für den Wehrbeitrag treten.

Artifel 6.

Hebestellen (Einnahmestellen) sind die Amtskassen, mit Ansnahme der Amtskasse in Rüstringen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Saus Lenfahn, ben 20. November 1913.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhftrat.

Dr. Sillmer.

Dr hallmer.